

**Anlage 17  
(zu § 66 Absatz 1 Satz 1)**

*Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf*

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt <sup>1 2</sup>
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben
---

**Abstimmungsniederschrift  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung  
bei dem Volksentscheid am .....**

**1. Briefabstimmungsvorstand**

In den Briefabstimmungsvorstand waren von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde <sup>1</sup> neben der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere \_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteherin oder Briefabstimmungsvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und

wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

## 2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

<sup>4</sup> verschlossen.

<sup>4</sup> versiegelt.

Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde <sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimm-scheine für ungültig erklärt worden sind, <sup>1</sup>

übergeben worden ist <sup>1</sup>

und \_\_\_\_\_ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimm-scheine – sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind. <sup>1</sup> Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6). <sup>1</sup>

- 2.4. Hierauf öffnete ein von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmschein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimmschein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimmscheine wurden gesammelt.

- 2.5. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.<sup>3</sup>

- 2.6. Es wurden – keine<sup>1</sup> – insgesamt \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- 3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Die Briefabstim-

mungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Abstimmungsumschläge  
(= Abstimmende B ; zugleich B 1 ).

- b) Danach wurden die Stimmschein ge zählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmschein.

- c)  <sup>4</sup> Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmschein stimmte überein.  
 <sup>4</sup> Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmschein stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

- 3.3. Die Schriftführung übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Abstimmungsniederschrift.

- 3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten folgende Stapel:

- a) einen aus ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),  
b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),  
c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3), und  
d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge befanden, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthielten. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl

wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus dem Stapel 4). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter Kennbuchstabe D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D als Zwischensumme I (ZS I) vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen und von zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge (Stapel 2). Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2.

Die Schriftführung zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei Kennbuchstabe D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei Kennbuchstabe D Nein.

### 3.6. Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4)

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

### 3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Briefabstimmungsergebnis im Stimmkreis – für das Gebiet der Stadt/der Gemeinde(n) \_\_\_\_\_ –<sup>1</sup> festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**4. Abstimmungsergebnis<sup>5</sup>**

4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben  
(vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

und zugleich  \_\_\_\_\_

4.2.

	ZS I	ZS II	Insgesamt
<b>Ungültige Stimmen</b> C			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
<b>Gültige Stimmen</b> D			
Gültige Ja-Stimmen D Ja			
Gültige Nein-Stimmen D Nein			

**5. Abschluss der Ergebnisfeststellung**

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung<sup>6</sup> der Stimmen, weil

---



---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

- <sup>4</sup> mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt
- <sup>4</sup> berichtigt <sup>7</sup>

und von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_  
(Zutreffendes bitte angeben) übermittelt.
- 5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.
- 5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.
- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die Briefabstimmungsvorsteherin/Der Briefabstimmungsvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst ungültigen Stimmzetteln sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurden am \_\_\_\_\_ ,  
\_\_\_\_\_ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,<sup>1</sup>
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel –<sup>1</sup> sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen  
übergeben.

Die Briefabstimmungsvorsteherin/Der Briefabstimmungsvorsteher

\_\_\_\_\_

---

Von der oder dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_  
Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

<sup>3</sup> Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.

<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>5</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>6</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.

<sup>7</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>8</sup> Nach dem Muster der Anlage 14



Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt <sup>1 2</sup>
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben

## Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung bei dem Volksentscheid am .....

### 1. Briefabstimmungsvorstand

In den Briefabstimmungsvorstand waren von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> neben der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere \_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteherin oder Briefabstimmungsvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

## 2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

<sup>4</sup> verschlossen.

<sup>4</sup> versiegelt.

Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter /der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde <sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimmscheine für ungültig erklärt worden sind, <sup>1</sup>

übergeben worden ist <sup>1</sup>

und \_\_\_\_\_ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimmscheine – sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind. <sup>1</sup> Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6). <sup>1</sup>

- 2.4. Hierauf öffnete ein von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmschein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimmschein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimmscheine wurden gesammelt.

- 2.5. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.<sup>3</sup>
- 2.6. Es wurden – keine<sup>1</sup> – insgesamt \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- 3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.
- 3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Abstimmungsumschläge  
(= Abstimmende  ; zugleich  ).

b) Danach wurden die Stimmschein e gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmschein e.

- c)  <sup>4</sup> Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmschein e stimmte überein.  
 <sup>4</sup> Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmschein e stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

- 3.3. Die Schriftführung übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe  der Abstimmungsniederschrift.
- 3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, folgende Stapel:
- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),
  - b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
  - c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
  - d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
  - e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigelegt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden die Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigelegt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut einer oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäfts verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil ihrer

oder seiner Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete und zweifelsfrei insgesamt ungültige Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die eine zweifelsfrei ungültige Stimmabgabe enthielten, befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein.

Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.2 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.2 unter Kennbuchstabe D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen und von zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welchen Gesetzentwurf eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.2.

Die Schriftführung zählte abschließend die Zwischensummen der insgesamt ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Kennbuchstabe C, die Summe der gültigen Stimmabgaben bei dem Kennbuchstabe D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

- 3.6. Die von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültiger Stimmabgabe und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
  - b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
  - c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Stapel 3 bis 5

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmkreis – für das Gebiet der Stadt/der Gemeinde(n) \_\_\_\_\_ –<sup>1</sup> festgestellt und von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**4. Abstimmungsergebnis<sup>5</sup>**

4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

und zugleich  \_\_\_\_\_

4.2.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<b>Insgesamt ungültige</b> Stimmabgaben C		X		

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<b>Gültige</b> Stimmabgaben D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 D 2				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Nein				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				

**5. Abschluss der Ergebnisfeststellung**

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---

Der Briefabstimmungs Vorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungs Vorstands

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung<sup>6</sup> der Stimmen, weil

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

- <sup>4</sup> mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt
- <sup>4</sup> berichtigt <sup>7</sup>

und von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ übermittelt. (Zutreffendes bitte angeben)

5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Ort) \_\_\_\_\_ (Datum)

Die Stimmbezirksvorsteherin/ Der Stimmbezirksvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer



5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst insgesamt ungültigen Stimmzetteln, sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVGVO gebildeten Stapeln und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurden am \_\_\_\_\_ ,  
\_\_\_\_\_ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, <sup>1</sup>
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – <sup>1</sup> sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben.

Die Briefabstimmungsvorsteherin/Der Briefabstimmungsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Von der oder dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 
- 1 Nichtzutreffendes streichen
  - 2 Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.
  - 3 Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.
  - 4 Zutreffendes ankreuzen
  - 5 Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
  - 6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
  - 7 Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
  - 8 Nach dem Muster der Anlage 14